



Landesverband
der Musikschulen
in NRW

Stand 5. August 2020

FAQs zum aktuellen Stand

Die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW gilt nur noch bis zum 11. August. Wir gehen davon aus, dass die nächste Verordnung noch vor dem Schulstart am 12. August erscheinen wird. Uns erreichen zahlreiche Fragen zu verschiedenen Bereichen, die zuverlässig erst nach Kenntnis der neuen Verordnung zu beantworten sind. Sollte diese Fragen offenlassen, etwa zu den folgenden Punkten, werden wir uns schnellstmöglich um weitere Klärung bemühen.

Singen

a) In JeKits und JEKISS:

Wir empfehlen aktuell die Regelungen der Schulmail zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ vom 3. August zu beachten. Diese besagen, dass gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen im schulischen Musikunterricht vorerst verboten ist. Siehe

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf> (Seite 15)

b) Singen in der Grundstufe / Vokalunterricht / Chorsingen:

Zu diesen Fragestellungen im Komplex Singen liegt uns derzeit keine eindeutige Regelung vor. Wir hoffen, nach Veröffentlichung der neuen Verordnung dazu verlässliche Aussagen machen zu können.

Blasorchester/Blasinstrumente /Bläserklassen

Bis zur Veröffentlichung der neuen Verordnung können wir hierzu ebenfalls leider keine Aussage treffen. Auch für den Unterricht in allgemeinbildenden Schulen - und damit für Kooperationen - bezieht sich die Regelung der Schulmail vom 3. August in puncto Blasinstrumente auf die noch aktuelle Coronaschutzverordnung und wäre damit ab dem 12. August nicht mehr gültig.

Eltern-Kind-Kurse: Abstandsregelungen

Erwachsene müssen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auch hier hoffen wir auf Klärung in der neuen Verordnung.

JeKits

Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Partnern ist ausdrücklich gestattet. Siehe: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf> (Seite 16)

Lüften

Wir empfehlen regelmäßigen intensiven Luftaustausch, unabhängig von der Art des Instruments oder der Unterrichtsform.

Möglichkeit zur kostenlosen Testung von Lehrkräften

Aufgrund der Pressemitteilung des NRW-Gesundheitsministeriums gehen wir davon aus, dass sich Musikschullehrkräfte kostenlos testen lassen können: *„Alle Beschäftigten an den öffentlichen und privaten Schulen sowie die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen können sich ab Montag, 3. August 2020, kostenlos und freiwillig auf das Coronavirus testen lassen. Die Testungen sind vorerst bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage und in abwechselndem Turnus bei niedergelassenen Vertragsärzten (insbesondere Hausärzten) und in Testzentren möglich.*

Voraussetzung dafür ist, dass zur Testung ein Bestätigungsschreiben des jeweiligen Arbeitgebers bzw. für Kindertagespflegepersonen des Jugendamtes vorgelegt wird.“ (Quelle:

<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/kostenlose-corona-tests-fuer-beschaeftigte-schulen-und-der-kindertagesbetreuung>)

Wir haben dazu die JeKits-Stiftung bzgl. der im Programm tätigen Schulen um eine Klärung mit dem Schulministerium gebeten.

Begrenzung von Teilnehmerzahlen und Einhaltung von Quadratmeterzahlen

Dies ist in der bis zum 11. August gültigen Verordnung nicht geregelt.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die in der aktuellen Schutzverordnung vorgegebene Raumgröße von mind. 7 qm pro Person (siehe Punkt 5 von Kapitel XII. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards) sich nicht auf den Unterricht in Musikschulen bezieht.

Nutzung der Schulräume

Die Nutzung von Schulräumen durch Musikschulen ist möglich, die Entscheidung dazu liegt jedoch beim Schulträger. In der Corona-Betreuungsverordnung wurde dies bereits im Juni festgelegt:

„§1(1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus ist die unterrichtliche, die sonstige schulisch-dienstliche und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur nach Maßgabe der folgenden Abätze zulässig. ...

§ 1 (5) Eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere gegeben bei: ..., 3. Angeboten im Sinne von § 9 des Schulgesetzes NRW (Anm. der Red. LVdM NRW: siehe

<https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p9>)

7. Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben. ...

(9) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. ...

Wir informieren Sie umgehend per Update, sobald uns neue Informationen vorliegen.

Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen: Aktuelle Termine

10.08.2020, 10.00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
12.08.2020, 13.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
18.08.2020, 09.00 Uhr Region Münster per Videokonferenz
21.08.2020, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
04.09.2020, 09.30 Uhr Region Detmold: Musikschule Löhne
21.09.2020, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Mönchengladbach

Mit herzlichen Grüßen,
Ihr Team des LVdM NRW

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Breidenplatz 10
40627 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*